



WEB: www.rheinpromenade-kleinbasel.ch
MAIL: info@rheinpromenade-kleinbasel.ch

VEREIN RHEINPROMENADE KLEINBASEL

Verein Rheinpromenade Kleinbasel, 4000 Basel

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Planungsamt
Per mail: planungsamt@bs.ch

Basel, 4. Dezember 2017

Kantonaler Richtplan Basel-Stadt, Anpassung Siedlungsentwicklung Stellungnahme des Vereins Rheinpromenade Kleinbasel

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel wurde am 17. Oktober 2017 gegründet. Er ist aus einem Zusammenschluss der Mitglieder der IG Unterer Rheinweg und Anwohnern von Oberem- und Schaffhauser Rheinweg entstanden. Er hat zum Ziel, die Kleinbasler Rheinpromenade von der Schwarzwaldbrücke bis zum Hafanareal Uferstrasse als einer der am intensivsten genutzten Freizeiträume der Stadt auch als Wohnzone lebenswert zu erhalten. Der Verein will die spezifischen Interessen der standortgebundenen Anwohnerschaft gegenüber mobilen Nutzungen und Besucher/innen in die Diskussion einbringen.

Sie haben den Entwurf des kantonalen Richtplans Basel-Stadt, Anpassung Siedlungsentwicklung, am 27. Oktober 2017 öffentlich aufgelegt. Obwohl unser Verein nicht auf dem Verteiler der zur Vernehmlassung eingeladenen Organisationen figuriert, benützen wir die Gelegenheit, zum Entwurf des Richtplans Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme nicht nur auf die Objektblätter, welche gegenüber dem Richtplan 2012 Änderungen erfahren haben, sondern nehmen zum ganzen Richtplan Stellung, weil die einzelnen Kapitel materiell zusammenhängen und die Objektblätter, welche neu abgefasst wurden, nicht isoliert betrachtet werden können. Unsere Stellungnahme betrifft nur diejenigen Objektblätter, welche einen Einfluss auf den geografischen Raum des Kleinbasler Rheinufer haben.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

a) Zielkonflikte

Der Richtplan 2012 und die Revisionsvorlage „Anpassung Siedlungsentwicklung“ enthalten eine Sammlung von wertvollen strategischen Entscheiden, Planungsgrundätzen, Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen, welche zwar für sich allein stimmig klingen, welche sich jedoch teilweise widersprechen oder welche miteinander in Konkurrenz stehen. Im Richtplan wird zwar auf diese Widersprüche hingewiesen, aber es fehlen Maximen zum Umgang mit den Zielkonflikten und es fehlen Anweisungen bezüglich der Prozesse der Interessensabwägung.

Als Beispiel sei hier der Konflikt innerhalb der Strategie ST 5 „Die Wohn- und Wohnumfeldqualität steigern“ am Beispiel des Rheinraums erwähnt. Das Ziel dieser Strategie ist eine möglichst hohe Wohn- und Wohnumfeldqualität bei insgesamt zunehmender Bevölkerungsdichte, um die Attraktivität des Kantons als Lebensort weiter zu steigern. Der Rheinraum ist ein Wohngebiet von besonderer Qualität. In der Revisionsvorlage wird der Rheinraum einseitig als Raum bezeichnet, der als Erlebnis-, Erholungs- und Naturraum gestärkt werden soll. Ferner sind im Richtplan Vorhaben wie Velo- und Fussgängerbrücken, Trambrücke, verbesserte Zugänglichkeit zu den Rheinufern, festgeschrieben. Gleichzeitig wird die Bedeutung des Rheinraums als Lebensraum für Flora und Fauna hervorgehoben, und in der Karte zum Objektblatt NL3.1 Naturschutz ist der Rheinraum vollständig als Vorranggebiet Naturschutz eingezeichnet. Wie die widersprüchlichen Ziele unter einen Hut gebracht werden sollen, welche Prioritäten gesetzt und welche Anspruchsgruppen im Konfliktfall und bei Partizipationsprozessen Vorrang haben sollen, ist aus dem Richtplan nicht ersichtlich.

b) Umgang mit Volksentscheiden

Die Richtplan-Revisionsvorlage trägt der kantonalen Volksabstimmung vom 28.09.2014 zu den Stadtentwicklungen Ost und Süd Rechnung, und diese Vorhaben wurden aus der Richtplan-karte und aus dem Richtplantext entfernt. Entsprechend wurde das Objektblatt S1.1 Entwicklung des Siedlungsgebietes neu gefasst und die Objektblätter NL2.1 Landwirtschaftsgebiet, NL2.2 Fruchtfolgeflächen und NL3.2 Landschaftsschutz wurden angepasst.

Anders ist es mit der kantonalen Volksabstimmung zum Veloring: Hier bleibt der Volksentscheid vom 21.05.2017 unbeachtet und in der Richtplankarte bleiben die Fuss- und Velobrücke Zolli und die Fuss- und Veloverbindung St. Alban-Wettstein (Sevogelbrücke) bestehen. Hier besteht bei den Objektblättern Mobilität der gleiche Revisionsbedarf wie bei der Siedlungsentwicklung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Objektblättern

Objektblatt S Leitsätze Siedlung (in Revisionsvorlage unverändert)

Der Leitsatz Nr. 16 lautet *„Die Nutzungen des Rheinraums sind unter Beachtung seiner gesamtstädtischen Bedeutung zu fördern; die Konflikte sind zu entschärfen.“* Dieser Leitsatz ist ein Widerspruch in sich selbst, denn die gleichzeitige Förderung der Nutzungen Wohnen, Arbeiten, Erholung, Sport und Hafenwirtschaft führt unweigerlich zu mehr Konflikten. Der Leitsatz ist deshalb zu ergänzen mit dem Satz „Bei Interessenabwägungen sind die Bedürfnisse der Anspruchsgruppe «Anwohner» grundsätzlich stärker zu gewichten, als die Bedürfnisse nicht Standort gebundener Nutzungen.“

Objektblatt S1.5 Siedlungsfreiraum (Revisionsvorlage)

Das bisherige Objektblatt „Aktionsraum Rhein“ wurde entfernt und wird neu im Objektblatt „S1.5 Siedlungsfreiraum integriert. In diesem Objektblatt wird der Rheinraum als Siedlungsfreiraum aufgezählt und das Wohnen als Nutzungsart im Rheinraum wird nicht erwähnt. Der entsprechende Satz des ersten Abschnitts des Objektblatts lautet: *„Der Rhein und seine Ufer nehmen im Stadtgefüge einen zentralen Platz ein und sind als Erlebnis-, Erholungs- und Naturräume sehr geschätzt.“* Es ist ein Affront gegenüber der Anwohnerschaft, wenn in den Zielsetzungen des Objektblattes geschrieben steht: *„Die Rheinufer sind als Erlebnis-, Erholungs- und Naturräume instand zu halten und weiter aufzuwerten. Ihre Zugänglichkeit für den Fuss- und Veloverkehr aus den umliegenden Gebieten gilt es zu fördern“* und mit keinem Wort auf

das ebenfalls öffentliche Interesse der guten Wohnqualität an den Rheinufern eingegangen wird. Die Wohnqualität bedingt jedoch auch eine ausreichende Zugänglichkeit mit dem Auto, mindestens für Bring- und Abholdienste und Zufahrten für Parkgaragen auf privatem Grund. Die einseitige Fokussierung auf die Erholungs- und Erlebnisnutzung könnte so verstanden werden, dass Wohnen am Rheinufer nicht mehr erwünscht ist und jedermann/jedefrau zum Wegzug eingeladen ist, wenn er/sie sich nicht mit den Immissionen des Erholungs- und Erlebnisgebiets abfinden will. Wohnnutzungen sind nur möglich, wenn die Zufahrten zu den Liegenschaften gewährleistet sind. Auch wenn viele am Rheinufer Wohnende kein Auto besitzen oder dieses äusserst selten benutzen, so sind sie doch darauf angewiesen, dass sie zu gewissen Zeiten Lieferungen erhalten oder von Autofahrenden und Taxis besucht werden können. Ohne eine minimale Zahl öffentlicher Parkplätze sind auch Car Sharing Angebote nicht möglich. Es darf nicht sein, dass das gesamte private gesellschaftliche Leben vom öffentlichen Leben verdrängt und verunmöglicht wird.

Der Planungsgrundsatz B, lautend: *„Für eine bessere Nutzbarkeit werden öffentliche Freiräume qualitativ aufgewertet und optimal mit den umliegenden Siedlungsgebieten sowie mit den Fuss- und Veloverkehrsrouten verknüpft“* ist zu ergänzen mit dem Satz: „Eine ausreichende Erreichbarkeit der an Freiräume angrenzenden Grundstücke zu Fuss, per Velo und mit dem Auto ist zu gewährleisten.“

Der Planungsgrundsatz C hat zum Ziel, dass geeignete Grundstücke in Parkanlagen umgewandelt werden können. Im Zusammenhang mit der oben genannten Zielsetzung der Förderung der Zugänglichkeit der Rheinufer bedeutet dieser Grundsatz, dass für das Wohnen geeignete Grundstücke oder Privatgärten zugunsten der verbesserten Zugänglichkeit durch Erwerb oder Dienstbarkeiten in öffentliche Freiräume umgewandelt werden können. Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel hält dies bei Grundstücken mit Wohnnutzung für unerwünscht und beantragt folgende Ergänzung der Formulierung: *„Bei sich bietender Gelegenheit sollen im ganzen Stadtgebiet von Basel, aber vor allem in Vorzugsgebieten zur Verbesserung der Freiraumversorgung, geeignete Grundstücke in Parkanlagen oder Pocketparks umgewandelt werden. Die Grundstücke können dazu aus dem Mehrwertabgabefonds erworben und in öffentliche Parkanlagen umgewandelt werden. Ausgenommen sind private Grundstücke mit Wohnnutzung. Alternativ dazu können private Grundstücke oder Teilbereiche davon durch eine Dienstbarkeit öffentlich zugänglich gemacht werden.“*

Der Planungsgrundsatz D lautend: *„Der Rhein und seine Ufer sind unter Berücksichtigung der Personen- und Güterschifffahrt als Erlebnis-, Erholungs- und Naturräume zu stärken. Massnahmen der Stadtentwicklung, die der Aufwertung der Rheinufer dienen, sind in Rücksicht auf Wirtschaft, Natur und Lebensraum auszuführen und berücksichtigen die Sicherheitsanforderungen der Rheinschifffahrt.“* ist zu ergänzen mit „... sind in Rücksicht auf Wohnen, Wirtschaft, Natur und Lebensraum auszuführen“.

Es ist unverständlich, weshalb sich der Richtplan nicht auf das regierungsrätliche Konzept zur Steigerung der Sicherheit im öffentlichen Raum stützt¹. Dieses Konzept zeigt gangbare Wege auf für den Umgang mit Zielkonflikten im öffentlichen Raum. Die Leitsätze des Regierungsrates

¹ Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, „Der öffentliche Raum gehört allen“, Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum, Basel, Dezember 2014

- I. Der öffentliche Raum gehört allen
- II. Der öffentliche Raum ist vielfältig nutzbar
- III. Der öffentliche Raum ist sicher und gepflegt
- IV. Der öffentliche Raum macht die Stadt grün

sind deshalb besonders auf den intensiv genutzten Rheinraum anzuwenden und die Planungsgrundsätze/-anweisungen S1.5 entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel verlangt, dass im Richtplan Massnahmen aufgenommen werden zur besseren Bewältigung der Nutzungskonflikte. Der Rheinraum müsste gewissermassen als Park verstanden werden, in welchem eine Parkordnung gilt mit einer klugen Kombination von Informationen, Anreizen, Geboten und Verboten. Für die Durchsetzung der Ordnung müssten Parkwärter oder Personen mit ähnlicher Bezeichnung verantwortlich sein. Es ist leider eine Tatsache, dass überall, wo eine solche Ordnung fehlt beziehungsweise wo sie nicht durchgesetzt wird, sich der Stärkere, Lautere, Rücksichtslosere gegenüber den Schwächeren durchsetzt.

Wir beantragen deshalb, den Planungsgrundsatz D durch einen zusätzlichen Satz zu ergänzen: „Im Rheinraum wird eine Ordnung entwickelt und angewendet, welche das von Störungen und Immissionen unbeeinträchtigte Nebeneinander von Wohnen, Kultur, Sport und Freizeit sicherstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anspruchsgruppe «Anwohner» im Gegensatz zu Mitgliedern mobiler Anspruchsgruppen bezüglich ihrer Bedürfnisse jeweils an einen spezifischen Standort gebunden sind.“

Der Planungsgrundsatz E bezieht sich explizit auf den Sport. Gefordert wird die gleichwertige Berücksichtigung der Bedürfnisse nach Ruhezeiten und der (Lärm-)Ansprüche des Sports. Der Grundsatz lautet: *„Im Rahmen von Planungen, die den öffentlichen Raum betreffen, der Nutzungsplanungen und bei allen sich bietenden Gelegenheiten ist die Förderung von Bewegung und Sport zu berücksichtigen. Ansprüche für Sport und niederschwellige Bewegung sind mit dem Bedürfnis nach Ruhezeiten unter Beteiligung von Interessengruppen gleichgewichtig zu berücksichtigen.“*

Für den Rheinraum steht bekanntlich die Sportart Schwimmen/Wassersport im Vordergrund. Wie die Interessensabwägung durch gleichmässige Berücksichtigung von Lärm- und Ruhebedürfnissen geschehen soll, ist nicht ersichtlich. Auch hier fordert der Verein Rheinpromenade Kleinbasel, dass der Rheinraum wie jedes andere Schwimmbad oder jede andere Sportanlage über ein entsprechendes Betriebsreglement und über geeignetes Personal (Polizei oder von der Polizei Beauftragte) verfügt, welches für dessen Einhaltung zuständig ist. Die oben genannte Ergänzung des Planungsgrundsatzes D gilt demnach auch für Planungsgrundsatz E.

Objektblatt S1.7 Lärmschutz (Revisionsvorlage)

Im Richtplantext wird richtigerweise festgestellt, dass die zunehmende innerstädtische Verdichtung und das steigende Bedürfnis nach Nutzung des öffentlichen Raums zu einem vermehrten Aufeinandertreffen lärmiger und lärmempfindlicher Nutzungen führen. Im dichten Siedlungsgebiet ergeben sich - sei es durch die Nutzung des Aussenraums (Privat, Allmend), sei es durch Gastronomie und Kultur- und Sportveranstaltungen - Konflikte mit lärmempfindlichen Nutzungen.

Der daraus abgeleitete Planungsgrundsatz F lautet: *“Kulturelle Interessen sollen in Abwägung mit dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm auch in zentrumsnahen Lagen Platz finden; die Regelung erfolgt via Gesetzgebung über den öffentlichen Raum“*. Dieser Grundsatz trägt den genannten Konflikten in ungenügender Weise Rechnung. Auch hier muss zwischen standortgebundenen Nutzungen und nicht standortgebundenen Nutzungen unterschieden werden. Der Planungsgrundsatz ist deshalb zu ergänzen mit: „Nicht standortgebundene kulturelle Interessen haben sich den Interessen des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Lärm unterzuordnen“.

Objektblatt S4.4 Sport- und Freizeitanlagen (Revisionsvorlage)

Der Planungsgrundsatz B lautet: *„Verbindungswege für Fussgänger, Velos und Rollsportgeräte zwischen den Quartieren sind sicherzustellen“*. Die Forderung nach Verbindungswegen für Rollsportgeräte ist übertrieben und steht im Konflikt mit der Sicherheit. Besonders auf den vielgenutzten Abschnitten der Rheinuferpromenaden auf der Kleinbasler Seite (z.B. Solitudepromenade) kann kein Anspruch bestehen, zu jeder Zeit und bei jedem Fussgängerverkehrsaufkommen Rollsportgeräte benutzen zu dürfen. Wir verlangen deshalb, den Begriff Rollsportgeräte im Planungsgrundsatz B zu streichen.

Objektblätter M3.1 Fussverkehr und M3.2 Veloverkehr (in Revisionsvorlage unverändert)

In beiden Objektblättern figuriert bei den örtlichen Festlegungen die Fuss- und Veloverbindung St. Alban – Wettstein (Sevogelbrücke) als neue Fuss- und Veloverbindung zwischen dem St. Alban-Quartier und dem Wettstein-Quartier über den Rhein. In der Richtplankarte ist die Brücke als schräge Verbindung zwischen Stachelrain und Letziturm eingetragen. Die Sevogelbrücke ist in den Objektblättern M3.1 und M3.2 und aus der Richtplankarte aus folgenden Gründen zu streichen:

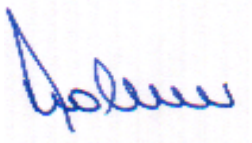
- Die Verbindung widerspricht dem Volksentscheid zum Veloring vom 21.05.2017. Im Text des Grossratsbeschlusses zum Veloring war dessen Linienverlauf beschrieben inklusive Sevogelbrücke als direkte Verbindung zwischen St. Alban-Tor und Wettstein (Roche). Dass die Sevogelbrücke im Kreditbeschluss nicht enthalten war, ist unerheblich. Sie war Bestandteil des grossrätlichen Linienführungsbeschlusses und wurde somit von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern abgelehnt.
- Die Brücke würde den Rhein und dessen Ufer, welche in diesem Abschnitt auf beiden Seiten Naturschutzzonen sind und mit geschützten Baumbeständen umsäumt werden, erheblich beeinträchtigen. Gemäss Objektblatt NL3 Natur- und Landschaftsschutz Planungsgrundsatz Nr. 3 sind zielfremde Bauten und Anlagen und technische Eingriffe in geschützte Biotop und Lebensräume zu vermeiden. Dieser Planungsgrundsatz würde verletzt.
- Die Verbindung würde den grosszügigen Rheinraum zwischen Schwarzwaldbrücke und Wettsteinbrücke optisch in zwei Teile zerschneiden, verbunden mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Stadtbildes.
- Die schiefwinkliger Verbindung steht im Gegensatz zu den anderen Rheinbrücken, welche alle rechtwinklig über den Rhein führen. Auch bei bestem architektonischem Design würde die Brücke einen unpassenden Fremdkörper bilden.

- Die Brücke ist unnötig. Die Veloverbindungen über die Eisenbahnbrücke, die Schwarzwaldbrücke (ev. mit neuer integrierter Velobrücke) und die Wettsteinbrücke bieten hervorragende Veloverbindungen zwischen den Quartieren Wettstein und St. Alban und zur Erschliessung des Arbeitsplatzschwerpunktes Roche. Für die Fussgänger besteht zudem das Angebot der St. Alban-Fähre. Die Fähre dürfte durch die Sevogelbrücke redundant oder gar aufgegeben werden, was einen grossen Verlust für die Stadt bedeutete.

Wir bitten Sie höflich, unsere Bemerkungen und Anträge bei der Überarbeitung des kantonalen Richtplans und den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Verein Rheinpromenade Kleinbasel



André Stohler
Präsident



Dr. Matthias Rapp
Aktuar

für Rückfragen: matthias.rapp@bluewin.ch, Tel. 079 334 26 29